

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 21

Jahrgang 60

Erscheinungstag 21.09.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
87	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Greven	319 - 321
88	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.14 „Mühlenstraße – südlicher Teil“	322 - 324

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der Stadt Greven

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Greven hat zum Jahresabschluss 2021 in seiner Sitzung vom 14. September 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs beschlossen.
- b. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 19.304.606,25 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sie weist damit einen Bestand von 62.672.356,89 € aus.
- c. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Greven wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 19.09.2022 angezeigt.

2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzstruktur zum 31.12.2021

Aktiva	T €	Passiva	T €
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.426	Eigenkapital	127.365
Anlagevermögen	315.244	Sonderposten	90.411
Umlaufvermögen	34.495	Rückstellungen	56.380
Rechnungsabgrenzungsposten	19.691	Verbindlichkeiten	87.775
		Rechnungsabgrenzungsposten	11.925
	373.856		373.856

Ergebnisrechnung 2021

	T €
Ordentliche Erträge	121.322
Ordentliche Aufwendungen	<u>104.038</u>
Ordentliches Ergebnis	17.284
Finanzergebnis	<u>182</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.466
Außerordentliches Ergebnis	<u>1.838</u>
Jahresergebnis	<u>19.304</u>

Finanzrechnung 2021

	T €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.557
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>90.004</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Saldo aus Investitionstätigkeit	21.553
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	<u>- 5.450</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	16.103
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	<u>- 575</u>
Anfangsbestand and Finanzmitteln	15.528
Bestand an fremden Finanzmitteln	2.132
Liquide Mittel	<u>94</u>
	<u>17.754</u>

3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2021 der Stadt Greven – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 123, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet (www.greven.net) veröffentlicht.

Des Weiteren ist jedermann die Einsicht in den Beteiligungsbericht gem. § 117 (2) GO NRW gestattet.

Greven, den 19.09.2022

Stadt Greven

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.14

„Mühlenstraße – südlicher Teil“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 01.07.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von 52 Wohneinheiten, um der Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum in Greven nachzukommen. Dabei werden 35% der Wohneinheiten als öffentlich geförderter Wohnraum realisiert.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.09.2022 bis **06.11.2022** einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung von Wohnbebauung auf dem Grundstück Mühlenstraße 29-39 in Greven, vom 19.09.2022, Büro Normec uppenkamp GmbH
2. Artenschutzprüfung Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.14 „Mühlenstraße südlicher Teil“ Stadt Greven, Kreis Steinfurt, vom 19.09.2022, Büro BIO – CONSULT

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 21.09.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

